

Im Blickpunkt

Aktuelle Kurzmitteilungen

für die Mitglieder des Zentralverbandes Deutscher Milchwirtschaftler e.V.

Ausgabe 08/2024

Recht aktuell

Werbung mit „klimaneutral“

Der BGH hat auf Antrag der Wettbewerbszentrale entschieden, dass die Werbung mit „klimaneutral“ ohne eine Aufklärung über die Art der Klimaneutralität irreführend war. Das beklagte Unternehmen hatte in einer Zeitungsanzeige mit den Angaben „Seit 2021 produziert K. alle Produkte klimaneutral“ sowie mit der Angabe „Klimaneutrales Produkt“ mit QR-Code zu einer weiterführenden Internetseite geworben. Die Klägerin beanstandete die Werbung, da „klimaneutral“ sowohl als Reduktion von Emissionen als auch als Kompensation ausgestaltet sein konnte. Mehrdeutige Werbungen mit Umweltauswirkungen bedürften insoweit einem aufklärenden Hinweis, der nicht außerhalb der Werbung erfolgen dürfte. Der BGH hat einen Unterlassungsanspruch bejaht. Zur Begründung verwies der BGH auch darauf, dass die Konzepte nicht gleichwertig gewesen seien, sondern eine CO₂-Reduktion unter dem Gesichtspunkt der Klimafreundlichkeit vorrangig war.

Urteil v. 27.06.2024, Az. I ZR 98/23

Kein kerngleicher Verstoß gegen Unterlassungsanspruch

Wie das OLG Frankfurt a. M. entschieden hat, musste ein kerngleicher Verstoß gegen einen Unterlassungsanspruch sowohl bezüglich des Gegenstandes der Verletzungshandlung als auch der angesprochenen Verkehrskreise vergleichbar sein. Der Antragsgegnerin war es mit gerichtlicher Entscheidung untersagt worden, auf einem Online-Marktplatz mit Bestnoten der Stiftung Warentest zu werben, obwohl es bessere getestete Matratzen gab und die Matratze der Antragsgegnerin in späteren Tests schlechter bewertet wurde. Dies betraf die deutschsprachigen Angebotsseiten. Die Antragsgegnerin passte in

der Folge die Inhalte an. Allerdings blieben auf den englisch-, niederländisch-, polnisch- und tschechisch-sprachigen Übersetzungen der Angebotsseiten, die auf der deutschen Seite des Marktplatzes automatisiert anhand der deutschen Inhalte generiert wurden, Angebote mit den beanstandeten Angaben in der jeweiligen Fremdsprache erhalten. Die Antragsstellerin machte geltend, dass die Antragsgegnerin die fremdsprachigen Angebote nicht überprüft habe und somit ein Verstoß gegen die Unterlassungsverfügung bestanden habe.

Das Oberlandesgericht hat einen Verstoß gegen die Unterlassungsverfügung weder durch eine identische Handlung noch durch einen kerngleichen Verstoß als begründet angesehen. Grundsätzlich hätten auch fremdsprachige Fassungen einer Werbung erfasst sein können. Dabei sei aber zu berücksichtigen gewesen, dass fremdsprachige Seiten, die sich an Abnehmer im Ausland richteten, nicht vom deutschen Wettbewerbsrecht erfasst gewesen seien, bzw. ob sich die fremdsprachigen Angebotsseiten bestimmungsgemäß auch auf den inländischen Markt ausgewirkt hätten.

Im vorliegenden Fall hätte angenommen werden können, dass eine Auswirkung auf den inländischen Markt bestanden habe, die fremdsprachigen Angebote seien aber erkennbar nicht Gegenstand der einstweiligen Verfügung. Hinzu sei gekommen, dass die angegriffenen Angaben dann auch noch Relevanz für die dann angesprochenen Verkehrskreise besessen hätten. Hierbei sei das Oberlandesgericht zu dem Ergebnis gekommen, dass nicht die gleiche Relevanz wie bei deutschsprachigen Kunden in Deutschland bestanden habe und insoweit auch kein Verstoß gegen den Unterlassungstitel bestanden habe. Als Begründung führte das Oberlandesgericht an, dass Nutzer, die auch bei einer verhältnismäßig einfach gehaltenen Angebotsseite auf eine Übersetzung zurückgreifen müssten jedenfalls

nicht offensichtlich den gleichen Bezug zu den deutschsprachigen Angeboten der Stiftung Warentest gehabt hätten, wie dies bei deutschsprachigen Nutzern aus Deutschland der Fall gewesen sei.

Beschluss v. 26.04.2024, Az. 8 W 84/22

Aktualisierung der Unionsliste neuartiger Lebensmittel

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1611 vom 06.06.2024 wird Isomaltulosepulver in die Unionsliste der neuartigen Lebensmittel aufgenommen. Es kann in allen Lebensmitteln eingesetzt werden, ausgenommen Lebensmittel und Getränke, die speziell für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt sind. Als zusätzliche Kennzeichnung muss ein Hinweis auf die Eigenschaft als Glucose- und Fructose erfolgen. Im Unterschied zur bereits zugelassenen „Isomaltulose“ kann das Pulver auch Mengen von bis zu 13 % Trehalulose als Sekundärverbindung enthalten. Es handelt sich dabei ebenfalls um ein reduzierendes Disaccharid aus Glucose und Fructose. Natürlichlicherweise kann es in Honig bestimmter Bienenarten vorkommen. Aus technologischer Sicht neigt die neue Variante weniger zur Kristallisation.

Die Verordnung tritt am 27.06.2024 in Kraft. Es besteht kein Datenschutz.

*Quellen: Amtsblatt der EU L 2024/1611 vom 07.06.2024 mit Berichtigung vom 13.06.2024 EFSA (NDA) 2024;
<https://doi.org/10.2903/j.efsa.2024.8491>*

Update der DGE-Referenzwerte

Die Referenzwerte für die Nährstoffzufuhr bilden die Basis für die Ableitung von lebensmittelbezogenen Ernährungsempfehlungen. Sie werden von der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE e. V.) sowie den Österreichischen und Schweizerischen Schwestergesellschaften herausgegeben. Sie richten sich an die allgemeine gesunde Bevölkerung.

Nach den letzten Änderungen aus 2021 wurden nun auf Basis aktueller wissenschaftlicher Daten

die Werte für die Zufuhr von Eisen, Phosphor und Fluorid aktualisiert.

Bei Eisen kommt es je nach Geschlecht und Alter zu Anpassungen der Werte nach oben oder nach unten. Unter Berücksichtigung aktueller Daten zum Eisengehalt in Muttermilch wurde der Referenzwert für Säuglinge bis vier Monate auf 0,3 mg/Tag gesenkt, für ältere Säuglinge auf 11 mg/Tag angehoben. Dieser Wert soll auch für die männliche Bevölkerung ab 13 Jahren gelten (zuvor 12 bzw. 10 mg/Tag). Für Frauen ab 13 Jahren wird der Wert auf 16 mg/Tag angehoben und postmenopausal auf einheitlich 14 mg/Tag festgelegt.

Bezüglich der angemessenen Zufuhr von Phosphor konnten nur Schätzwerte abgeleitet werden. Sie beruhen auf den molaren Gesamtkörperverhältnissen von Calcium zu Phosphor. Die Werte wurden mit Ausnahme für Säuglinge deutlich gesenkt, für Erwachsene von 700 auf 550 mg/Tag. Die DGE führt aus, dass ein Phosphatmangel selten sei, was auch durch Verwendung von Zusatzstoffen bedingt sein kann.

Für Fluorid konnten nach wie vor nur Richtwerte abgeleitet werden. Sie basieren auf der Risikoverminderung für Zahnkaries aus präventiven Gründen und liegen zwischen 2,7 und 3,5 mg/Tag. Zur Gesamtzufuhr tragen neben Lebensmitteln einschließlich Trinkwasser, fluoridiertem Speisesalz und Supplementen auch Zahnpflegeprodukte bei.

*Quellen:
Presseinformation der DGE vom 20.03.2024,
www.dge.de/presse/meldungen
[Zugriff 15.04.2024]
Referenzwerte-Übersicht,
www.dge.de/Wissenschaft*

Im Blickpunkt

Aktuelle Kurzmitteilungen

für die Mitglieder des Zentralverbandes Deutscher Milchwirtschaftler e.V.

Ausgabe 09/2024

ZDM Aktuell

**Jetzt noch anmelden:
ZDM-Verbandstag in Weingarten
vom 26. bis 28.09.2024**

In diesem Jahr ist der Landesverband baden-württembergischer Milchwirtschaftler und ehemaliger Molkereischüler Wangen/Allgäu endlich Gastgeber des „großen ZDM-Verbandstages“ und der DMA-Fachtagung. Wie immer erwartet Sie die DMA-Fachtagung zum Thema „Meine größte Herausforderung – Meine Lösung“, unsere spannende Fachausstellung und die Ehrung der Jahresbesten.

Bitte entnehmen Sie Einzelheiten dem anliegenden Programm und melden Sie sich jetzt noch an!

Aus dem Steuerrecht

Zufluss einer Tantieme bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer

Überschusseinkünfte sind grundsätzlich in dem Jahr zu versteuern, in dem diese zugeflossen sind (§ 11 Abs. 1 EStG). Dies gilt nach allgemeiner Auffassung allerdings nicht für eine Tantieme zugunsten eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers. Diese ist auch dann zu versteuern, wenn eine Auszahlung (noch) nicht erfolgt ist. Denn ein beherrschender Gesellschafter hat es regelmäßig in der Hand, sich geschuldete Beträge auszahlen zu lassen, wenn der Anspruch eindeutig, unbestritten und fällig ist. Eine Tantieme gilt daher in diesen Fällen mit der Feststellung des Jahresabschlusses in Form von

Arbeitslohn als zugeflossen, sofern nicht zivilrechtlich und fremdüblich eine andere Fälligkeit vereinbart ist (z.B. im Anstellungsvertrag).

Diese Auffassung hat der Bundesfinanzhof jetzt bestätigt. Die Finanzverwaltung hat bisher die Auffassung vertreten, dass es für die Versteuerung der Tantieme beim beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer nicht darauf ankommt, ob in der Bilanz der Gesellschaft dafür gewinnmindernd auch eine Rückstellung gebildet wurde. Sie hielt es für ausreichend, wenn eine solche Rückstellung hätte gebildet werden müssen. Dieser Auffassung hat der Bundesfinanzhof allerdings widersprochen.

Danach ist der Tantiemeanspruch nicht zu versteuern, wenn dafür in dem festgestellten Jahresabschluss keine Rückstellung gebildet wurde. Denn in diesem Fall wird die Tantieme auch nicht fällig. Ob die Tantiemeverpflichtung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung hätte passiviert werden müssen, ist danach unerheblich. Ist der Ausweis einer Verbindlichkeit zugunsten des Gesellschafter-Geschäftsführers allerdings unterblieben, weil dieser auf die entstandene Tantieme verzichtet hat, ist der Verzicht als Verfügung über die Tantieme zu beurteilen. Dann würde insoweit ein Zufluss vorliegen.

Recht aktuell

Einbeziehung von AGB

Das OLG Düsseldorf hat entschieden, dass die Einbindung von AGB in digitaler Form bei einem Vertragsangebot per Post-Brief unwirksam war. Das beklagte Telekommunikationsunternehmen hatte Kunden bezüglich Vertragsleistungen angeschrieben. Das Schreiben beinhaltete eine Leistungsbeschreibung, Informationen zur Annahme durch die Rücksendung eines Formulars sowie eine Widerrufsbelehrung. Der Kläger wandte sich gegen die Einbindung der AGB in

der folgenden Weise: „Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (abrufbar über www....).“ Dem potentiellen Kunden sei hierdurch keine zumutbare Möglichkeit geboten worden, von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis zu nehmen. Nicht nur habe eine Webseite aufgerufen werden müssen, was ein internetfähiges Endgerät vorausgesetzt habe, sondern es habe auch noch ein separater Download auf der Seite gestartet werden müssen. Dieser Medienbruch sei daher unzulässig gewesen.

Das Oberlandesgericht hat zunächst, wenn auch der Antrag nicht auf diese Fragestellung gerichtet war, dazu Stellung genommen, ob mit der Klausel den Pflichten zur vorvertraglichen Information von Verbrauchern rechtskonform entsprochen worden sei. Dies sei jedenfalls fraglich, da keine Bereitstellung auf einem dauerhaften Medium erfolgt sei. Eine Webseite habe keine „dauerhaften Datenträger“ dargestellt. Die Beklagte hatte sich bezüglich der Klausel auf einen grundsätzlich zulässigen Medienbruch berufen. Das Gericht wies darauf hin, dass dies nur für Fernkommunikationsmittel mit beschränkten Darstellungsmöglichkeiten gelten würde.

Dies sei im Ergebnis jedoch für den Antrag nicht relevant, da zwischen der Frage vorvertraglicher Informationen und der wirksamen Einbindung zu unterscheiden gewesen sei. Da die komplette Kommunikation, also das Angebot der Beklagten wie auch die Annahme durch die Verbraucher i. W. d. Briefpost erfolgt sei, habe ein Hinweis auf die AGB im Internet nicht ausgereicht. Zum einen sei die Kenntnisnahme unzumutbar erschwert worden, zum anderen hätten die AGB dem Schreiben auch leicht beigelegt werden können. Hinzu sei gekommen, dass nicht davon ausgegangen werden dürfe, dass die angeschriebenen Verbraucher auch Zugriff auf das Internet gehabt hätten. Zwar sei ein Medienbruch grundsätzlich zulässig gewesen, wie sich auch aus § 5a Abs. 3 UWG ergeben habe, dies jedoch nur, wenn das Kommunikationsmedium – anders als im vorliegenden Fall – eine umfassende Aufklärung nicht zugelassen habe. Soweit sich die Beklagte somit auf Entscheidungen zur Fernsehwerbung, bei denen die Angabe eines Links für zulässig gehalten wurde, verwiesen hat, habe dies bezüglich der postalischen Werbung der Beklagten keine Relevanz besessen.

Eil-Anerkenntnis- und Schlussurteil v. 25.04.2024, Az. 20 UKI 1/24

Auswirkungen der aktuellen Ernährungsempfehlungen

Die Politik und einige Ernährungswissenschaftler empfehlen einen Ernährungswandel, um Ressourcen zu schonen, die Umwelt zu entlasten und die Gesundheit zu fördern. Die Ziele sind grundsätzlich gut, für die angestrebten Maßnahmen jedoch fehlt an vielen Stellen die wissenschaftliche Evidenz. Darauf machen das Agrar- und Ernährungsforum Nord-West e.V., der Bundesverband Rind und Schwein e.V., der Deutsche Raiffeisenverband e.V., der Deutsche Verband Tiernahrung e.V., der Milchindustrieverband e.V. sowie der Verband der Deutschen Fleischwirtschaft e.V. aufmerksam. Hinsichtlich der geforderten Veränderungen im Ernährungssystem wird häufig auf die aktuellen Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) und der sog. EAT-Lancet-Kommission sowie auf die daraus abgeleitete Planetary Health Diät verwiesen. Beide Ernährungsempfehlungen gehen durch die übermäßig starke Betonung einer pflanzlichen Ernährung jedoch an der Lebenswirklichkeit vorbei und bergen das Risiko einer Mangelernährung. Mit den aktuellen Empfehlungen hat sich die DGE von ihrer eigentlichen Kernkompetenz entfernt, indem sie sich nicht nur mit der Nährstoffversorgung und Gesunderhaltung des Menschen beschäftigt, sondern auch Ziele des Green Deal berücksichtigt.

Die deutsche Landwirtschaft zählt zu den effizientesten Agrarregionen der Welt mit hohen nationalen Standards. Tierhaltung und Pflanzenbau bedingen einander im natürlichen landwirtschaftlichen Nährstoffkreislauf. Der tierische Wirtschaftsdünger ist die Basis für das Pflanzenwachstum. Nutztiere spielen außerdem eine wichtige Rolle in der Ressourcenverwertung. Pro Kilogramm pflanzlichen Lebensmittels entstehen hingegen aus dem Anbau und der Verarbeitung pflanzlicher Rohprodukte rund 4 Kilogramm nicht essbare Pflanzenmasse.

Im Blickpunkt

Aktuelle Kurzmitteilungen

für die Mitglieder des Zentralverbandes Deutscher Milchwirtschaftler e.V.

Ausgabe 10/2024

Aus dem Arbeitsrecht

Schweizer Gericht: Stempelpflicht für Gang zur Toilette

Können Arbeitgeber den Toilettengang von der Arbeitszeit abziehen? In der Schweiz hatte ein Hersteller von Zifferblättern für Uhren genau das gemacht und bekam nun Rückendeckung von einem Gericht im Schweizer Kanton Neuenburg. Es begründete das mit dem gesetzlich nicht eindeutig geregelten Begriff der Pause.

Die Mitarbeiter des Schweizer Unternehmens Jean Singer et Cie mussten sich vor jeder Toilettenpause ausstempeln. Die für die Arbeitnehmerrechte der Eidgenossen zuständige Behörde verlangte von dem Hersteller von Zifferblättern die Anerkennung der Toilettenpausen als Arbeitszeit. Der Streit landete vor Gericht, das dem Unternehmen Recht gab. Das Kantonsgericht sah in dem Gang zum Klo eine Arbeitszeitunterbrechung.

Laut Gericht stehen zwar allen Arbeitnehmern Pausen zu, diese sind aber unbezahlt, die Mitarbeitenden müssen also ausstempeln. Den Gang zur Toilette wertete das Gericht ebenfalls als Pause. Der Grund, aus dem man die Arbeit unterbreche, sei irrelevant. Das Problem ist der Gesetzestext: Dieser definiere den Begriff „Pause“ nicht eindeutig, so das Gericht.

Diese Regelung verstoße auch nicht gegen das Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, da das Ausstempeln selbst keinen Rückschluss auf den Grund für die Pause zulasse. Das Gericht räumte aber ein, dass die Stempelpflicht für Frauen mit Monatsblutung diskriminierend sein könnte, weil sie physiologisch bedingt länger oder häufiger auf die Toilette ge-

hen müssten. Hier muss das Unternehmen Maßnahmen zur Reduzierung der Ungleichheit ergreifen.

Recht aktuell

Gesundheitszeugnis für Mitarbeiter im Lebensmittelbereich online

Das [Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden](#) informiert, dass die Belehrung im hygienischen Umgang mit Lebensmitteln nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes (ehemals Gesundheitszeugnis) auch online absolviert werden kann.

Das Gesundheitszeugnis ist für alle Personen erforderlich, die gewerbsmäßig mit Lebensmitteln arbeiten, sie beispielsweise herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen (z.B. in der Küche, als Servicekraft im Restaurant oder als Aushilfe an einem Marktstand).

Nach einer Identifikationsprüfung steht der 45-minütige Belehrungsfilm in Deutsch sowie 23 weiteren Sprachen (als Untertitel) auf verschiedenen Endgeräten zur Verfügung. Ein abschließender Test ermöglicht den Erwerb des Zertifikats.

Die Bescheinigungen soll deutschlandweit und lebenslang gelten, wenn eine entsprechende Beschäftigung innerhalb von drei Monaten nach Übergabe erfolgt.

EuGH-Urteil zum EU-Bio-Logo

Mit [Urteil vom 04.10.2024 - C-240/23](#) hat der EuGH entschieden, dass ein Lebensmittel, das aus einem Drittland importiert wird, das EU-Bio-Logo nur dann tragen darf, wenn es allen Vorgaben des Unionsrechts entspricht. Diesem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der deutsche Getränkehersteller Herbaria produziert ein

Getränk, das aus einer Mischung aus Fruchtsäften und Kräuterausügen besteht und neben Bio-Zutaten nicht pflanzliche Vitamine und Eisen-gluconat enthält. Die Verpackung des Getränks trägt das Logo der Union für ökologische/biologische Produktion (EU-Bio-Logo).

Die Überwachungsbehörde ordnete die Entfernung des Logos von der Verpackung an, weil das Getränk nicht den Vorgaben der EU-Öko-VO entspreche. Danach dürften Vitamine und Mineralstoffe verarbeiteten Erzeugnissen, die als „ökologisch/biologisch“ bezeichnet werden, nur zugelassen werden, wenn ihre Verwendung gesetzlich vorgeschrieben sei. Das war bei dem Herbaria-Getränk nicht der Fall. Dagegen zog der Hersteller vor Gericht. Er monierte eine Ungleichbehandlung seines Getränks gegenüber einem vergleichbaren, aus den USA importierten Getränk. Das enthalte ebenfalls nicht pflanzliche Vitamine und Mineralstoffe, werde aber nicht mit einem solchen Verbot belegt. Die USA seien als Drittland anerkannt, dessen Produktions- und Kontrollvorschriften denen der Union gleichwertig seien. Diese Anerkennung ermögliche, dass amerikanische Konkurrenzprodukte das EU-Bio-Logo sowie Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion tragen dürften, sofern sie nur die US-Produktionsvorschriften erfüllten - also auch dann, wenn sie nicht den Produktionsvorschriften des Unionsrechts entsprächen. Das angerufene Bundesverwaltungsgericht legte diesen Fall dem EuGH vor.

Der EuGH entschied, dass ein aus einem Drittland importiertes Erzeugnis voll und ganz den Produktionsvorschriften des Unionsrechts entsprechen muss, damit das EU-Bio-Logo oder Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion verwendet werden dürfen. Das gelte auch dann, wenn die Produktionsvorschriften des Drittlandes als denen des Unionsrechts gleichwertig anerkannt seien. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass der faire Wettbewerb auf dem Binnenmarkt für ökologische/biologische Erzeugnisse beeinträchtigt und Verbraucher irreführt werden.

Gerichtshof der EU zu Fleisch-Bezeichnungen für pflanzliche Lebensmittel

„Burger“, „Wurst“ und „Steak“ sind legale Namen für veganes Marketing in Europa. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat dazu nun entschieden, dass Frankreich oder andere Mitgliedstaaten die Verwendung von „Begriffen, die traditionell mit tierischen Erzeugnissen in Verbindung gebracht werden“, für pflanzliche Alternativen nicht verbieten darf, sofern die Zutaten auf den Etiketten deutlich angegeben sind.

In einer Pressemitteilung erklärt das Gericht, dass die Staaten es den Herstellern nicht verbieten dürfen, gebräuchliche oder beschreibende Namen für pflanzliche Lebensmittel zu verwenden, wenn es keine gesetzlich festgelegte Bezeichnung gibt.

Das Gericht betonte, dass „Harmonisierung nach EU-Recht“ bedeutet, dass nationale Maßnahmen der Mitgliedstaaten den EU-Rahmen für die Kennzeichnung nicht außer Kraft setzen können und betonte die Bedeutung der Einheitlichkeit der Lebensmittelkennzeichnungsgesetze in der gesamten EU.

Das Gericht unterstrich auch die Befugnis der Mitgliedstaaten, Fälle anzufechten, in denen die Lebensmittelvermarktung die Verbraucher irreführen könnte. Sie müssen dies jedoch innerhalb des EU-Rechtsrahmens nachweisen.

Frankreich war das erste Land in der EU, das Maßnahmen gegen die Kennzeichnung von Fleisch auf pflanzlicher Basis ergriff und Begriffe wie „Burger“ oder „Würstchen“ für die Vermarktung von pflanzlichen Alternativen verbot. Im Juni 2022 veröffentlichte es das erste Dekret zur Verbesserung der „Verbrauchertransparenz“, da angeblich Verwirrung bei den Verbrauchern herrsche.

Später stoppte der französische Conseil d'Etat das Verfahren, um den Europäischen Gerichtshof zu fragen, ob das Verbot dieser Namen bei pflanzlichen Produkten mit der EU vereinbar sei. Dennoch legte die Regierung im vergangenen September einen neuen Vorschlag vor und veröffentlichte ihn im Februar dieses Jahres.

Im Blickpunkt

Aktuelle Kurzmitteilungen

für die Mitglieder des Zentralverbandes Deutscher Milchwirtschaftler e.V.

Ausgabe 11/2024

Aus dem Steuerrecht

Ausweis von gewillkürtem Betriebsvermögen

Wirtschaftsgüter, die nicht überwiegend betrieblich genutzt werden, aber in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, können dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, wenn die betriebliche Nutzung mindestens 10% und höchstens 50% beträgt (sog. gewillkürtes Betriebsvermögen).

Dies gilt unabhängig von der Gewinnermittlungsart, d.h. sowohl für Bilanzierende als auch für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln (z.B. Freiberufler). Zu beachten ist, dass z. B. der Gewinn aus dem Verkauf eines PKW, der dem gewillkürten Betriebsvermögen zugeordnet wurde, grundsätzlich in voller Höhe der Einkommenssteuer zu unterwerfen ist.

Die Zuordnung zum Betriebs- oder Privatvermögen muss zeitnah durch eine Einlage oder Entnahme in der laufenden Buchführung erfolgen. Insbesondere zum Jahresende ist zu prüfen, ob ein Wirtschaftsgut weiterhin als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden soll; ist dies nicht der Fall, ist eine entsprechende (erfolgswirksame) Entnahme im Rahmen der laufenden Buchführung z.B. für den Monat Dezember zu buchen.

Aus dem Arbeitsrecht

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer

Aufwendungen des Arbeitgebers für Sachleistungen oder Geschenke an seine Arbeitnehmer können regelmäßig als Betriebsausgaben geltend gemacht werden; sie sind allerdings grundsätz-

lich beim Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Unter anderem gelten für die folgenden Sachzuwendungen aber steuer- und sozialversicherungsrechtliche Vergünstigungen:

Übliche Aufmerksamkeiten aus einem besonderen persönlichen Anlass (z. B. Blumen, Wein oder ein Buch zum Geburtstag oder zur Hochzeit) bleiben lohnsteuerfrei, wenn der Wert des Geschenks die Freigrenze von 60 Euro brutto je Anlass nicht überschreitet. Sozialversicherungsbeiträge fallen ebenfalls nicht an.

Sonstige Sachbezüge (z.B. auch Gutscheine oder Geldkarten) bleiben grundsätzlich steuerfrei, wenn der Wert – ggf. zusammen mit weiteren Sachbezügen – die Freigrenze von 50 Euro brutto monatlich nicht übersteigt (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG). Die Zuwendungen sind dann auch sozialversicherungsfrei.

Für teurere Sachzuwendungen (z.B. im Rahmen von Incentive-Veranstaltungen oder für VIP-Eintrittskarten) kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für alle betroffenen Arbeitnehmer pauschal mit 30% übernehmen (vgl. § 37b EStG). Insoweit pauschal versteuerte Zuwendungen sind regelmäßig nicht sozialversicherungsfrei.

Zuwendungen an Arbeitnehmer anlässlich von Betriebsveranstaltungen (z.B. Bewirtungen auf einer Weihnachtsfeier) bleiben lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, soweit der Wert der Zuwendungen bei höchstens zwei Veranstaltungen jährlich für den einzelnen Arbeitnehmer nicht mehr als 110 Euro pro Veranstaltung beträgt.

Für einen den Freibetrag übersteigenden Teil kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal mit 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) übernehmen (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr.

2 EStG); die pauschal versteuerten Zuwendungen sind dann beitragsfrei in der Sozialversicherung.

Weihnachtsgeschenke an Arbeitnehmer, die nicht bei einer Weihnachtsfeier überreicht werden, können ggf. im Rahmen der monatlichen Freigrenze von 50 Euro steuerfrei sein oder nach § 37b EStG mit 30% pauschal versteuert werden. In diesem Fall ist die Pauschalversteuerung einheitlich für alle Zuwendungen an Arbeitnehmer im Jahr vorzunehmen.

Die Überlassung von betrieblichen Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten (einschließlich der Software, die der Arbeitgeber auch in seinem Betrieb einsetzt) sowie deren Zubehör an Arbeitnehmer zur privaten Nutzung ist lohnsteuerfrei (§ 3 Nr. 45 EStG) und unterliegt nicht der Sozialversicherung. Das gilt z.B. auch für damit im Zusammenhang stehende Telekommunikationskosten. Bei einer unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung dieser Geräte liegt allerdings Arbeitslohn vor, der mit 25% pauschal (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) versteuert werden kann (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG). Bei

Pauschalversteuerung liegt insoweit Sozialversicherungsfreiheit vor.

Recht aktuell

EuGH entscheidet zu Referenzpreisangabe

Der EuGH hat entschieden, dass bei einer Rabattwerbung der niedrigste Preis der vergangenen 30 Tage, der nach der Preisangabenverordnung (PAngV) anzugeben war, als Bezugspreis anzugeben war. Der Kläger hatte im Ausgangsverfahren gegen einen Discounter geklagt. Dieser hatte Produkte mit einem rabattierten Preis beworben. Als Referenzpreis für die Berechnung der Rabatthöhe war der vorherige Preis verwendet worden. Daneben wurde der günstigste Preis der letzten 30 Tage angegeben, dieser lag bei den beanstandeten Werbungen unter dem als jetzt rabattiert ausgewiesenen Preis oder war mit diesem gleich. Der Kläger sah dies als Wettbe-

werbsverstoß, da nach seiner Auffassung der Rabatt auf den günstigsten Preis zu beziehen gewesen sei.

Das vorlegende Gericht stellte dem EuGH hierzu zwei Fragen in Bezug auf die Preisangaben-Richtlinie (98/6/EG):

Ist Art. 6a Abs. 1 und 2 der Richtlinie 98/6 dahin auszulegen, dass ein Prozentsatz, der in einer Bekanntgabe einer Preisermäßigung genannt wird, ausschließlich auf den vorherigen Preis im Sinne von Art. 6a Abs. 2 der Richtlinie 98/6 bezogen sein darf?

Ist Art. 6a Abs. 1 und 2 der Richtlinie 98/6 dahin auszulegen, dass werbliche Hervorhebungen, mit denen die Preisgünstigkeit eines Angebots unterstrichen werden soll (wie beispielsweise die Bezeichnung des Preises als „Preis-Highlight“), dann, wenn sie in einer Bekanntgabe einer Preisermäßigung verwendet werden, auf den vorherigen Preis im Sinne von Art. 6a Abs. 2 der Richtlinie 98/6 bezogen sein müssen?

Der EuGH führte aus, dass nach dem Wortlaut der Richtlinie ein „vorheriger Preis“ und ein „niedrigster Preis“ genannt seien. Dabei sei der „vorherige Preis“ als „der niedrigste Preis, den der Händler innerhalb eines Zeitraums von mindestens 30 Tage[n] vor der Anwendung der Preisermäßigung angewandt hat“ definiert. Aus dem Wortlaut allein sei jedoch nicht abzulesen gewesen, ob auch die streitgegenständliche Preisermäßigung auf Grundlage des „vorherigen Preises“ i. S. d. Richtlinie habe bezogen werden müssen. Allerdings sei der EuGH i. R. d. Auslegung zu dem Ergebnis gekommen, dass das Ziel des Verbraucherschutzes wie auch das Ziel eines transparenten Markts zu beachten gewesen sei wie auch, neben anderen Aspekten, dass die Information unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar sein habe sein müssen. In der Folge kam der EuGH somit zu der Auslegung, dass die beworbene Ermäßigung auf den „vorherigen Preis“ i. S. d. Richtlinie habe bezogen werden müssen. Somit sei ein „ermäßigter Preis“ der tatsächlich genauso hoch oder sogar höher sein als dieser „vorherige Preis“ nicht mit EU-Recht vereinbar gewesen.

Urteil v. 26.09.2024, Rs.C-330/23